

Region Zentralschweiz Schwarztorstrasse 22 Postfach CH-3001 Bern

+41 (0)31 380 83 00 zentralschweiz@avenirsocial.ch

avenirsocial.ch

Kanton Zug
Direktion des Innern

Eingereicht per E-Mail an info.dis@zg.ch

Bern, 26. Oktober 2022

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts vom 3. September 1992 (Bürgerrechtsgesetz; BGS 121.3)

Sehr geehrter Regierungsrat Hostettler Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen hiermit unsere Rückmeldungen betreffend der Teilrevision des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts.

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'900 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein.

Mit nachfolgender Stellungnahme bringen wir uns in das Vernehmlassungsverfahren ein.

Keine Verlängerung der Mindestvorschrift ohne Sozialhilfebezug

Wir lehnen die vorgesehene Verlängerung der bundesrechtlichen Mindestvorschrift von drei Jahren ohne Sozialhilfebezug auf fünf Jahre entschieden ab.

Bereits heute ist durch die bundesrechtliche Bestimmung, dass drei Jahre vor dem Einreichen des Gesuchs auf Einbürgerung (bei mindestens zehnjährigem Aufenthalt in der Schweiz) und während des Verfahrens kein Sozialhilfebezug vorliegen darf, sichergestellt, dass keine Person mit Sozialhilfebezug eingebürgert wird. Angesichts der jeweils langen Dauer des Verfahrens ist davon auszugehen, dass bei Einbürgerung einer Person in den letzten fünf Jahren vor der Einbürgerung kein Sozialhilfebezug vorliegt.

Kein Mensch kann in der Schweiz Sozialhilfe ungerechtfertigt beziehen. Das Sozialhilfesystem ist so aufgebaut, dass Kontrollen und Auskünfte umfassend wahrgenommen werden. Ist eine Person vorübergehend auf Grund einer Notlage auf Unterstützung angewiesen, sagt dies kaum etwas über ihre Persönlichkeit und Eignung zur Einbürgerung aus, da immer auch die Umstände mit zu berücksichtigen sind.

Das Kriterium einer längeren Frist ohne Sozialhilfebezug ist grundsätzlich nicht geeignet, Kosten zu sparen. Leider müssen wir bei dieser Vorlage davon ausgehen, dass dies das ausschlaggebende Argument für die Fristverlängerung war. Wird eine Person aus Gründen der fehlenden wirtschaftlichen Eigenständigkeit nicht eingebürgert, bleibt für einen allfälligen Sozialhilfebezug weiterhin die Einwohnergemeinde zuständig. Auch eine Verlängerung der Minimalfrist ändert am grundsätzlichen Anspruch auf Sozialhilfe nichts. Ein Sozialhilfebezug in der Vergangenheit ist auch nicht geeignet, um eine zukünftige Situation vorherzusagen. Wie oben beschrieben, müssten auch hier die individuellen Umstände mitberücksichtigt werden.

Im Bericht wird aufgeführt, dass es insgesamt neun Kantone gibt, welche die Mindestfrist von drei auf fünf oder zehn Jahre verlängert haben. Daneben gibt es aber auch 17 Kantone (inkl. Zug), bei denen nach wie vor die Mindestfrist gilt.

Fehlende Ausnahmebestimmung für junge Erwachsene

Ein Drittel der Sozialhilfebeziehenden in der Schweiz sind Kinder, die aufgrund der wirtschaftlichen Situation ihrer Eltern Leistungen beziehen. Was passiert, falls sich diese Kinder einbürgern lassen wollen? Heute fehlt eine Ausnahmebestimmung, damit zumindest junge Erwachsene trotz Sozialhilfebezugs der Eltern, eingebürgert werden können. Gemäss Praxis im Kanton Zug wird Kindern und Jugendlichen eine Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern bei ihrem Einbürgerungsgesuch grundsätzlich angerechnet. Wir erachten dies als äusserst stossend. Junge Erwachsene und Kinder sollen nicht für die finanzielle Situation der Eltern verantwortlich gemacht werden. Wir beantragen deshalb, dies mit der aktuellen Gesetzesrevision zu ändern und nicht das Urteil in einem hängigen Beschwerdefall abzuwarten.

Aus der Sicht von AvenirSocial sollte sich der Kanton Zug als fortschrittlicher Kanton positionieren und keine weiteren Verschlechterungen für Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, vorsehen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stéphane Beuchat

Kleraft.

Co-Geschäftsleiter AvenirSocial

Tobias Bockstaller

Verantwortlicher Fachliche Grundlagen